

sie einen Abnutzungsbetrag in Höhe des Verschleißanteils der Transportkäfige vergütet. Die Transportkäfige und Transportfahrzeuge sind von den Schlachtbetrieben nach Entleerung auf eigene Kosten zu reinigen und zu desinfizieren.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hühnereiern und Bienenhonig von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und individuellen Tierhaltern an den VEB Geflügelwirtschaft

§ 11

Liefertermine

Über die Lieferungen von Hühnereiern und Bienenhonig haben die Vertragspartner Jahresverträge, unterteilt nach Monatsmengen, abzuschließen. Der Lieferer hat bis zum 10. des Vormonats dem Besteller ein Lieferangebot zu unterbreiten, in dem die Liefermengen nach Stück, Sortiment und Dekaden vorzuschlagen sind. Nimmt der Besteller nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang Stellung, so gilt das Angebot des Lieferers als vereinbart.

§ 12

Abnahme

(1) Die Abnahme von unsortierten Hühnereiern (Rohware) erfolgt nach Masse und/oder Stück und Qualität. Die Bezahlung hat nach Masse oder Stück und die Anrechnung auf die Vertragserfüllung nach Stück zu erfolgen. Leistungsort ist die vereinbarte Vermarktungsstelle. Die Massefeststellung hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Entgegennahme zu erfolgen.

(2) Bei Lieferung von unsortierten Hühnereiern (Rohware) von industriemäßig produzierenden Lieferern kann die Masseermittlung über ein zu vereinbarendes Verhältnis Stück zu Masse erfolgen.

(3) Der Leistungsort für Bienenhonig ist die vom Besteller zu benennende Aufkaufstelle, in der die Masse in Gegenwart des Lieferers festzustellen ist.

(4) Der Besteller hat Hühnereier und Bienenhonig über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Erzeugnisse den Standards (TGL) entsprechen und Vereinbarungen über Liefertermine getroffen wurden.

§ 13

Qualitätsmängel

Der Besteller kann nachstehende Qualitätsmängel anzeigen:

- a) Hühnereier, die nach den Bestimmungen des Standards (TGL) als genußuntaugliche oder aussortierte einzustufen sind,
- b) Bienenhonig, der den Bestimmungen des Standards (TGL) nicht entspricht.

§ 14

Mangelanzeige

(1) Der Besteller hat Qualitätsmängel gemäß § 13 und Masse- und Stückzahldifferenzen bei Hühnereiern unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der im § 15 festgelegten Garantienzeiten, dem Lieferer anzuzeigen.²

(2) Die Mangelanzeige bedarf der Schriftform und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Besteller,
- b) Abnahmetag,
- c) Beschreibung des Mangels.

(3) Werden Hühnereier durch industriemäßig produzierende sozialistische Landwirtschaftsbetriebe geliefert, so ist neben der schriftlichen Mängelanzeige eine unverzügliche telefonische oder telegrafische Information erforderlich, wenn die Qualitätsmängel einen Anteil von 10 % der Lieferung überschreiten.

§ 15

Garantienzeiten

Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garantienzeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

- a) bei unsortierten Hühnereiern (Rohware) 6 Arbeitstage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- b) bei geleuchteten und sortierten Hühnereiern 4 Arbeitstage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- c) bei Bienenhonig 30 Tage.

§ 16

Garantieforderungen

(1) Bei genußuntauglichen Hühnereiern haben die Vertragspartner eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Bestehen hierfür keine Voraussetzungen, kann der Besteller im Umfang des Mangels vom Vertrag zurücktreten. Bei aussortierten Hühnereiern hat der Besteller dem Lieferer den Erzeugerstückpreis für kleine und aussortierte Hühnereier zu zahlen (Preisminderung).

(2) Bei Lieferung von Bienenhonig mit Qualitätsmängeln hat der Besteller einen Anspruch auf Preisminderung je nach dem Umfang des Mangels oder auf Rücktritt vom Vertrag bei festgestellter Genußuntauglichkeit.

(3) Bei Masse- und Stückzahldifferenzen der Erzeugnisse erfolgt Preisminderung.

§ 17

Verpackung

Die Hühnereierverpackung und Honigkannen sind vom Besteller bereitzustellen, sofern hierüber keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies gilt nicht für die Lieferbeziehungen der Betriebe des VE Kombines ITP zu den VEB Geflügelwirtschaft.

§ 18

Organisation von Direktlieferungen

(1) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten und Großverbraucher können frische Hühnereier direkt von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben beziehen. Diese Direktlieferung bedarf der Zustimmung der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises und des VEB Geflügelwirtschaft.

(2) In den Verträgen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den VEB Geflügelwirtschaft sind über den Umfang der Direktbeziehungen Vereinbarungen zu treffen. Für jede Direktlieferung erhält der VEB Geflügelwirtschaft vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb von 3 Arbeitstagen einen vom Direktbezieher bestätigten Lieferschein. Auf der Grundlage dieses Lieferscheines erfolgt durch den VEB Geflügelwirtschaft die Bezahlung an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und die Rechnungslegung an den Direktbezieher. Im Umfang der vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erbrachten Leistungen hat der VEB Geflügelwirtschaft diesem eine Vergütung zu zahlen.